

## Vorlage

der Berichterstatter/innen

an den Haushalts- und Finanzausschuss



### Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/6500, Drucksache 16/6710 (Ergänzung)

#### Einzelplan 12 - Finanzministerium

Bericht über das Ergebnis des Gesprächs der Berichterstatterinnen und Berichterstatter zum Einzelplan 12 gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen

<b>Hauptberichterstatter</b>	Abgeordneter Uli Hahnen	SPD
<b>Berichterstatter</b>	Abgeordneter Bernd Krückel	CDU
<b>Berichterstatter</b>	Abgeordneter Mehrdad Mostofizadeh	GRÜNE
<b>Berichterstatter</b>	Abgeordneter Ralf Witzel	FDP
<b>Berichterstatter</b>	Abgeordneter Michele Marsching	PIRATEN

Das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zu Einzelplan 12 ergibt sich aus dem anliegend beigefügten Ergebnisvermerk.



## Anlage

### Ergebnisvermerk zu dem Berichterstattergespräch zum Einzelplan 12 – Finanzministerium – vom 30. September 2014

#### 1. Teilnehmerinnen/Teilnehmer

Abg. Uli Hahnen	SPD
Abg. Bernd Krückel	CDU
Abg. Mehrdad Mostofizadeh	GRÜNE
Abg. Ralf Witzel	FDP
Matthias Bock	Referent der Fraktion der Piraten
MDg Jörg Hansen	Finanzministerium
MR'in Barbara Basten	Finanzministerium
MR Ulrich Hirschberg	Finanzministerium
MR Ralf Wehrmann	Finanzministerium
RD Klaus Wacker	Finanzministerium
RD Christoph Börner	Finanzministerium
ORRin Dunja Kasper	Finanzministerium
AR'in Tanja Gosse-Filthaut	Finanzministerium
StAfr Valentina Lindemann	Finanzministerium
StOl'in Carine Derrath	Finanzministerium
Judith Drögeler	Landtagsverwaltung

#### 2. Allgemeines

Die Berichterstatter der Fraktionen erörterten am 30. September 2014 den Einzelplan 12 - Finanzministerium (Drucksachen 16/6500, 16/6710), mit den zuständigen Vertretern des Finanzministeriums.

Vorab verständigten sich die Beteiligten, dass der auf der Klausurtagung des Haushalts- und Finanzausschusses geäußerte Wunsch nach Darstellung der Arbeitsabläufe nach Ankauf einer Steuer CD als Anlage dem Vermerk beigelegt wird.

#### 3. Im Einzelnen

**Kapitel 12 010            Ministerium**  
**Titel 547 10            Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben**

Der Berichterstatter der CDU-Fraktion fragt, bei welcher Haushaltsstelle die Mittel für die Nachwuchswerbung für die Finanzverwaltung etatisiert seien.

Die Vertreter des Finanzministeriums führen aus, dass mit dem Haushalt 2015 die bisher bei Kapitel 12 020 Titel 546 10 veranschlagten Mittel für die Nachwuchswerbung in Höhe von 225.000 Euro in das Kapitel 12 010 Titel 547 10 (Unterteil 12) verlagert wurden. Die Verlagerung ist im Zuge der Einführung von EPOS.NRW im Fi-

nanzministerium erforderlich.

Zur Durchführung von Informationsveranstaltungen und Messen auf Ortsebene stehen den Finanzämtern und der Oberfinanzdirektion NRW darüber hinaus auch Mittel bei Kapitel 12 050 Titel 531 12 (Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichungen) zur Verfügung.

<b>Kapitel 12 020</b>	<b>Allgemeine Bewilligungen</b>
<b>Titelgruppe 83</b>	<b>EPOS.NRW- Entwicklung und Implementierung von Produkthaushalten und Kosten- und Leistungsrechnungen</b>
<b>Kapitel 12 400</b>	<b>Landesamt für Finanzen</b>
<b>Titelgruppe 83</b>	<b>EPOS.NRW- Entwicklung und Implementierung von Produkthaushalten und Kosten- und Leistungsrechnungen</b>

Der Berichterstatter der FDP-Fraktion bittet um Darstellung der Gründe, warum die bisher zentral im Kapitel 12 020 veranschlagten Haushaltsmittel für das EPOS-Projekt auf unterschiedliche Kapitel aufgeteilt worden sind und ob diese Verlagerungen insgesamt kostenneutral seien.

Die Vertreter des Finanzministeriums erläutern, dass nach Errichtung des Landesamtes für Finanzen die Aufgaben des Kompetenzzentrums EPOS.NRW dort seit dem 01.09.2013 wahrgenommen werden. Im Finanzministerium sind weiterhin insbesondere die Projektleitung, das Programmcontrolling sowie die fachliche Leitstelle angesiedelt.

Im Zuge der Einführung von EPOS.NRW beim Finanzministerium und dem Landesamt für Finanzen ist es erforderlich, die bisher zentral im Kapitel 12 020 Titelgruppe 83 veranschlagten Haushaltsmittel und Planstellen/Stellen für das Projekt EPOS.NRW auf die entsprechenden Kapitel aufzuteilen. Durch die entsprechende Aufteilung wird den doppelten Erfordernissen (insbesondere Zuordnung der Kosten zu den verursachenden Budgeteinheiten) Rechnung getragen.

Die Verlagerung der Planstellen/Stellen ist haushaltsneutral; die Verlagerung der Haushaltsmittel ist bezogen auf die Gesamtkosten des Projekts von 191, 7 Mio. Euro kostenneutral.

Bedarfsgerecht wurden einzelne Haushaltsstellen um insgesamt rd. 2,4 Mio. Euro gegenüber 2014 erhöht.

Nach Abzug der Ansätze für das Haushaltsjahr 2015 sind für die Folgejahre weitere Projektmittel in Höhe von rd. 67, 1 Mio. Euro vorgesehen.

<b>Kapitel 12 020</b>	<b>Allgemeine Bewilligungen</b>
<b>Titelgruppe 82</b>	<b>Annuitätendarlehen, Zentrales Gebäudemanagement – Dienstleistungsentgelt (Sondervermögen Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW)</b>

Auf Nachfrage des Berichterstatters der FDP-Fraktion wurde dargestellt, dass die Verlagerung der Haushaltsmittel des Kapitels 12 700 Titel 181 00 (Zinseinnahmen), Titel 182 10 (Darlehensrückflüsse) und Titel 517 12 (Dienstleistungsentgelt) nach Kapitel 12 020 Titelgruppe 82 im Zuge der Einführung von EPOS.NRW im Finanzministerium notwendig ist. Die haushaltstechnische Abwicklung des zwischen dem

Land NRW und dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW bestehenden inneren Darlehens sowie die Bewirtschaftung des zentral veranschlagten Dienstleistungsentgelts im Rahmen des Gebäudemanagements obliegt der „Budgeteinheit Finanzministerium“.

Die Verlagerung ist haushaltsneutral erfolgt.

**Kapitel 12 050                    Oberfinanzdirektion und Finanzämter**  
**Titel 422 02                    Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst**

Der Berichterstatter der FDP-Fraktion fragt danach, ob ausreichende Haushaltsmittel für die erhöhten Einstellungszahlen in der Steuerverwaltung veranschlagt seien. Ferner bittet er, die Berechnung der Einstellungsermächtigungen in der Steuerverwaltung darzustellen.

Die Vertreter des Finanzministeriums erklären, dass der Einstellungsbedarf in der Steuerverwaltung im Zuge des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens bedarfsgerecht – unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung – in den jeweiligen Laufbahnen ermittelt wird.

Die Berechnung orientiert sich an dem durchschnittlichen Ersatzbedarf der nächsten 15 Jahre. Durch die im Zuge des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens vorgenommene Aktualisierung der Zahlen kann die Personalausstattung sachgerecht geplant und unterstützt werden. Sowohl Auswirkungen gesetzlicher Veränderungen im steuerlichen Bereich, wie z.B. ELSTER-Lohn II, Rentenbesteuerung nach dem Altersentgeltgesetz (Rentenbezugsmitteilungen) als auch organisatorische Veränderungen, z.B. OFD-Fusion, werden ebenso zeitnah in die Berechnung einbezogen wie zu realisierende kw-Vermerke.

Folgende Daten liegen der aktuellen Berechnung zu Grunde:

Reguläre Altersabgänge

	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst
2014	169	90
2015	213	137
2016	291	210
2017	363	245
2018	387	349
2019	454	292
2020	476	328
2021	416	338
2022	399	378
2023	339	352
2024	316	290
2025	349	250
2026	341	277
2027	296	295
2028	348	248
<b>Aktueller Durchschnitt</b>	<b>344</b>	<b>271</b>

Außerordentliche Abgänge( Ausscheiden, Versetzungen, Dienstunfähigkeiten, Tod)

Durchschnitt der letzten 3 Jahre:	Gehobener Dienst:	157
	Mittlerer Dienst:	48

Sonstige Veränderungen (Nachwuchskräfteverlust während der Ausbildung, Aufstiege, Beurlaubungen, Teilzeitbeschäftigungen, Statuswechsel, kw-Vermerks-Realisierungen)

Setzungen aufgrund von Erfahrungswerten der letzten 3 Jahre:	Gehobener Dienst:	39
	Mittlerer Dienst:	46

Für das Haushaltsjahr 2015 ergeben sich danach gerundet 540 Einstellungsermächtigungen für den gehobenen Dienst und 360 Einstellungsermächtigungen für den mittleren Dienst. Zur Stärkung der Steuerverwaltung und zur Deckung von Einstellungsbedarfen beim Landesamt für Besoldung und Versorgung und im Geschäftsbereich der Finanzgerichtsbarkeit werden in 2015 weitere 57 Einstellungsermächtigungen für den gehobenen Dienst ausgebracht.

Die zur Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter erforderlichen Haushaltsmittel sind sowohl im Kapitel 12 050 als auch im Kapitel der Aus- und Fortbildungseinrichtungen (Kapitel 12 090) veranschlagt. In der Mittelfristigen Finanzplanung sind die entsprechenden Bedarfe fortgeschrieben.

<b>Kapitel 12 700</b>	<b>Sondervermögen Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) / Liegenschaftsvermögen</b>
<b>Titel 422 01</b>	<b>Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten</b>
<b>Titel 428 01</b>	<b>Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>

Der Berichterstatter der FDP-Fraktion hinterfragt die Gründe für die Umwandlung der AT-Stellen unterhalb der Geschäftsführung in Planstellen. Ferner erkundigte er sich nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Aufgabenerledigung im Bereich des Bundesbaus.

Die Vertreter des Finanzministeriums erklären, dass die Anpassung der Besoldungs- und Tarifstrukturen im Zuge der Neuausrichtung des Bau- und Liegenschaftsbetriebs erforderlich sei. Von den bisher unterhalb der Geschäftsführungsebene ausgewiesenen 10 AT-Stellen werden 5 Stellen in Planstellen umgewandelt, 3 Stellen mit einem ku-Vermerk versehen sowie 2 Stellen abgesetzt. Die organisatorischen Änderungen sollen mit dazu beitragen, die Aufbauorganisation des Betriebs zu verschlanken und die Kosten langfristig zu senken. Darüber hinaus wird der Personalentwicklung und der Nachwuchsgewinnung Rechnung getragen. Durch die Ausbringung von Planstellen können künftig auch beamtete Beschäftigte des Bau- und Liegenschaftsbetriebs mit Leitungsfunktionen betraut werden.

Der Aufgabenbereich Bundesbau ist seit Jahren durch altersbedingte Abgänge und dem daraus resultierenden Stellenabbau in Folge von kw-Realisierungen überproportional belastet. Darüber hinaus zeichnet sich ein steigendes Bauvolumen im Bundes-

bau bis zum Jahr 2020 ab. Zur dauerhaften Sicherstellung der Aufgabenerledigung – verbunden mit einer qualitativen Optimierung der Bauabwicklung – werden deshalb mit dem Haushalt 2015 insgesamt 49 Planstellen befristet eingerichtet und 51 kw-Vermerke des Kapitels 12 700 (Haushaltsvermerk Nr. 1 zu den Personalausgaben) neu befristet. Damit stehen zur Aufgabenerledigung im Bundesbau im Haushaltsjahr 2015 insgesamt 100 zusätzliche Stellen zur Verfügung. Finanzielle Belastungen für das Land ergeben sich nicht, weil die Kosten im Bundesbau durch den Bund refinanziert werden.

<b>Einzelplan 12</b>	<b>Haushaltsplan für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums</b>
<b>Allgemeines</b>	<b>Einkommensstatistik</b>

Die Fraktion der PIRATEN fragt danach, ob das Finanzministerium aktuelle Einkommensstatistiken (ab 2012) veröffentliche und diese zur Verfügung stellen könne. IT-NRW habe Daten bis einschließlich 2011.

Die Vertreter des Finanzministeriums erklären, dass das Finanzministerium keine Daten explizit für die Einkommensstatistik erhebe. Die Daten zum Einkommen der Privathaushalte werden bei IT NRW gesammelt und veröffentlicht. Aktuellere Daten, als die von IT NRW bereits herausgegeben, liegen dem Finanzministerium nicht vor.

-----  
Uli Hahnen MdL  
Hauptberichterstatler

**Anlage**



**Wahrnehmung der Aufgaben  
in den Bereichen Steuerfahndung/Straf- und Bußgeldsachenbearbeitung  
bei den Finanzämtern des Landes Nordrhein-Westfalen**

**I. Struktureller Aufbau der Steuerfahndung und der Straf- und Bußgeldsachenbearbeitung**

Die Wahrnehmung der Aufgaben

- der Steuerfahndung
- in Straf- und Bußgeldverfahren – ohne Kassenaufgaben – wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten,
- wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind

sind in Nordrhein-Westfalen bei zehn Finanzämtern für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung - STRAFA-FÄ - zentralisiert.

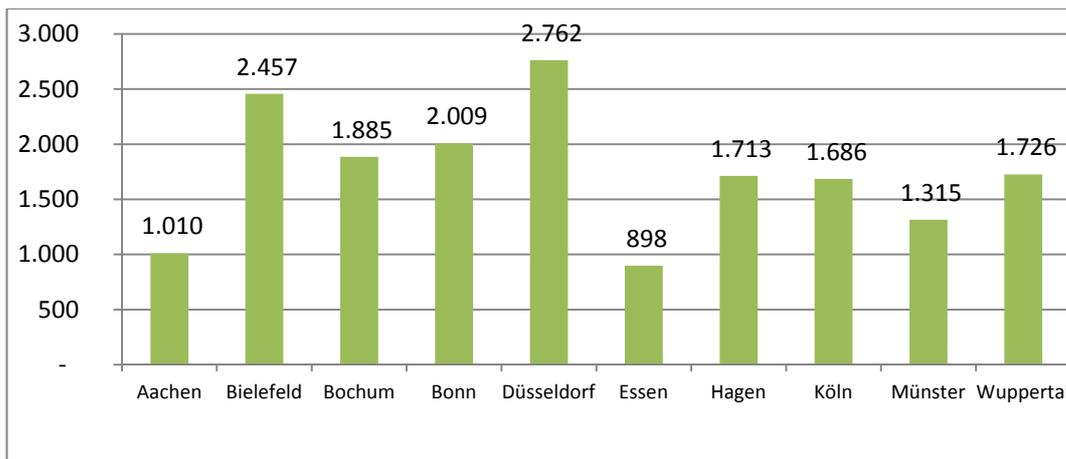
Jedes STRAFA-FA ist hinsichtlich der o. g. Aufgaben für die ihm in § 24 der Zuständigkeitsverordnung (FA-ZVO) vom 17. Juni 2013 zugeordneten Festsetzung-Finanzämter (FFÄ) zuständig. Die folgende Tabelle zeigt die konkrete Zuordnung der Festsetzungs-Finanzämter zu den STRAFA-FÄ.

<b>STRAFA-FA Aachen</b>	<b>STRAFA-FA Bielefeld</b>	<b>STRAFA-FA Bochum</b>	<b>STRAFA-FA Bonn</b>	<b>STRAFA-FA Düsseldorf</b>
FA Aachen-Stadt FA Aachen-Kreis FA Düren FA Erkelenz FA Geilenkirchen FA Jülich	FA Bielefeld-Außenstadt FA Bielefeld-Innenstadt FA Bünde FA Detmold FA Gütersloh FA Herford FA Höxter FA Lemgo FA Lübbecke FA Minden FA Paderborn FA Warburg FA Wiedenbrück	FA Bochum-Mitte FA Bochum-Süd FA Bottrop FA Dortmund-Hörde FA Dortmund-Ost FA Dortmund-Unna FA Dortmund-West FA Gelsenkirchen-Nord FA Gelsenkirchen-Süd FA Herne FA Lippstadt FA Marl FA Recklinghausen FA Soest	FA Bonn-Außenstadt FA Bonn-Innenstadt FA Euskirchen FA Sankt Augustin FA Schleiden FA Siegburg	FA Düsseldorf-Altstadt FA Düsseldorf-Mitte FA Düsseldorf-Nord FA Düsseldorf-Süd FA Geldern FA Grevenbroich FA Kempen FA Kleve FA Krefeld FA Mönchengladbach FA Moers FA Neuss FA Viersen
6 Festsetzungs-FÄ	13 Festsetzungs-FÄ	14 Festsetzungs-FÄ	6 Festsetzungs-FÄ	13 Festsetzungs-FÄ

<b>STRAFA-FA Essen</b>	<b>STRAFA-FA Hagen</b>	<b>STRAFA-FAKöln</b>	<b>STRAFA-FA Münster</b>	<b>STRAFA-FA Wuppertal</b>
FA Dinslaken FA Duisburg-Hamborn FA Duisburg-Süd FA Duisburg-West FA Essen-NordOst FA Essen-Süd FA Mülheim an der Ruhr FA Oberhausen-Nord FA Oberhausen-Süd FA Wesel	FA Altena FA Arnsberg FA Brilon FA Hagen FA Hattingen FA Iserlohn FA Lüdenscheid FA Meschede FA Olpe FA Schwelm FA Siegen FA Witten	FA Bergheim FA Bergisch Gladbach FA Brühl FA Gummersbach FA Köln-Altstadt FA Köln-Mitte FA Köln-Nord FA Köln-Ost FA Köln-Porz FA Köln-Süd FA Köln-West FA Leverkusen FA Wipperfürth	FA Ahaus FA Beckum FA Borken FA Coesfeld FA Hamm FA Ibbenbüren FA Lüdinghausen FA Münster-Außenstadt FA Münster-Innenstadt FA Steinfurt FA Warendorf	FA Düsseldorf-Mettmann FA Hilden FA Remscheid FA Solingen FA Velbert FA Wuppertal-Barmen FA Wuppertal-Elberfeld
10 Festsetzungs-FÄ	12 Festsetzungs-FÄ	13 Festsetzungs-FÄ	11 Festsetzungs-FÄ	7 Festsetzungs-FÄ

## II. Anzahl der Selbstanzeigen im Zusammenhang mit CD-Ankäufen aus der Schweiz

Seit 2010 sind bei den Finanzämtern in Nordrhein-Westfalen insgesamt 17.461 Selbstanzeigen (Stand 01.09.2014) mit Bezug zur Schweiz eingegangen. Sie verteilen sich wie folgt auf die 10 STRAFA-Finanzämter:



Anzahl Summe der Selbstanzeigen (Schweiz) in den einzelnen StraFa-FÄ

## III. Beschreibung der konkreten Arbeitsabläufe

Die Ermittlungen in den sog. CD-Fällen und die Bearbeitung von Selbstanzeigen gehören zum allgemeinen Aufgabenspektrum der FFÄ und der STRAFA-FÄ. Bei den Auswertungen der sog. Daten-CDs und der Selbstanzeigen werden zum einen im Zuständigkeitsbereich der zehn Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung (STRAFA-FÄ) und zum anderen im Bereich der zuständigen Festsetzungsfinanzämter (FFÄ) Arbeitsprozesse ausgelöst. Die Bearbeitungsweise ist dabei abhängig von den jeweiligen Einzelfällen. Eine landeseinheitliche und allgemeingültige Verfahrensweise ist daher nicht zielführend. Insoweit können nachfolgend allein die grundsätzlichen Bearbeitungsabläufe dargestellt werden.

### 1. Auswertung von Steuer-CDs

Die Auswertung der Daten-CDs erfolgt zunächst durch die Steuerfahndungsstelle des mit der Auswertung beauftragten STRAFA-FA. Dieses führt dann ggf. zentral die strafrechtlichen Ermittlungen für sämtliche Fälle durch und ermittelt auch die Besteuerungsgrundlagen in den

aufgedeckten Fällen. Fälle ohne NRW-Bezug werden an die betroffenen Länder abgegeben. Es werden letztlich nur noch die Fälle mit NRW-Bezug durch das STRAFA-FA betreut.

Hat die Steuerfahndung die Ermittlungen zu einem Einzelfall abgeschlossen, so stellt sie die für die Besteuerung erheblichen Feststellungen in einem steuerlichen Prüfungsbericht dar. Dieser wird dem zuständigen FFA übersandt. Haben die Feststellungen keine steuerlichen Auswirkungen, so wird ggf. nur ein Vermerk übersandt. Für das weitere Besteuerungsverfahren ist das FFA zuständig.

Der steuerliche Prüfungsbericht ist durch die für die Veranlagung zuständige Stelle des FFA an den Steuerpflichtigen mit der Möglichkeit der Stellungnahme zu übersenden. Etwaige Gegenäußerungen des Steuerpflichtigen sind unter Einbeziehung einer bei der Steuerfahndung einzuholenden Stellungnahme vor Erlass des Steuerbescheids zunächst durch das FFA mit dem Steuerpflichtigen zu erörtern.

Je nach Ausgang des Erörterungsverfahrens kann sich ggf. ein Rechtsbehelfsverfahren anschließen, das vom FFA (unter Einbindung der Steuerfahndung) zu führen ist.

Der strafrechtlich bedeutsame Sachverhalt wird in einem gesonderten Bericht des STRAFA-FA festgehalten. Dieser strafrechtliche Bericht wird der Straf- und Bußgeldsachenstelle bzw. der zuständigen Staatsanwaltschaft zusammen mit dem steuerlichen Prüfungsbericht zur weiteren strafrechtlichen Bearbeitung des Falles übersandt.

## **2. Auswertung von Selbstanzeigen**

Für die grundsätzlichen Verfahrensabläufe bei der Bearbeitung von Selbstanzeigen ist es unerheblich, ob diese im Umfeld der Datenankäufe oder aufgrund anderer Motive eingereicht werden.

Für die Bearbeitungsweise und den aufzubringenden Arbeitsaufwand ist die Qualität der Selbstanzeigen von ausschlaggebender Bedeutung. Eine Selbstanzeige, die den gesetzlichen Anforderungen an die Vollständigkeit der Angaben offensichtlich entspricht, ist anders zu bearbeiten als eine, die weiteren Aufklärungsbedarf auslöst. Oftmals werden Selbstanzeigen mit nur geschätzten Werten und dem Hinweis auf eine spätere Materiallieferung eingereicht. In anderen Fällen werden umfangreiche Unterlagen der Selbstanzeige beigelegt. Das macht deutlich, dass die Art und Weise der Abgabe von Selbstanzeigen unterschiedlich ist und eine Differenzierung bei der Bearbeitung erforderlich macht. Eine allgemeingültige bzw. pauschale Darstellung der Bearbeitungsweise ist daher nicht möglich.

Es steht außer Zweifel, dass die im Umfeld der Datenankäufe eingegangenen Selbstanzeigen sowohl in den FFÄ also auch in den STRAFA-FÄ zu temporären Arbeitsspitzen führen. In den FFÄ wurden zum Teil organisatorische Maßnahmen ergriffen, um den Arbeitsanfall schneller bewältigen zu können (z.B. zentrale Bearbeitung der Selbstanzeigen).

Selbstanzeigen sind, soweit sie in den FFÄ eingereicht werden, der Straf- und Bußgeldsachenstelle der STRAFA-FÄ zuzuleiten.

Nach dem Legalitätsprinzip müssen Straf- und Bußgeldsachenstellen grundsätzlich nach Eingang einer Selbstanzeige ein Steuerstrafverfahren zur Prüfung der Wirksamkeit der Selbstanzeige einleiten. Die Verfahrenseinleitung wird dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben, dabei wird auf die fristgerechte Nachentrichtung der hinterzogenen Steuer als eine wichtige Voraussetzung für den Ausspruch der Straffreiheit hingewiesen.

Die Straf- und Bußgeldsachenstelle prüft, ob die Angaben für eine wirksame Selbstanzeige ausreichen. Ist der Sachverhalt weiter aufklärungsbedürftig, führt die Straf- und Bußgeldsachenstelle die Ermittlungen durch oder veranlasst eine Prüfung durch die Steuerfahndung). Diese Prüfung kann - soweit zweckmäßig - auch durch das FFA erfolgen.

Sofern die Angaben in der Selbstanzeige vollständig sind, erfolgt die steuerliche Auswertung durch das FFA, das auch die geänderten Steuerbescheide erlässt. Das FFA überwacht die Bestandskraft der Steuerbescheide und den Zahlungseingang und zeigt das der Straf- und Bußgeldsachenstelle an.

Die Straf- und Bußgeldsachenstelle spricht nach erfolgtem Zahlungseingang die Straffreiheit aus und stellt das Steuerstrafverfahren ein. Die Einstellung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Die Veranlagungsstelle des FFA setzt danach die fälligen Hinterziehungszinsen fest.

Führt eine Selbstanzeige nicht zur Straffreiheit (z.B. aufgrund fehlender Vollständigkeit, Ausschlussgründe nach § 371 Abs. 2 AO, verspätete oder nicht erfolgte Nachentrichtung der hinterzogenen Steuer), ist das eingeleitete Steuerstrafverfahren fortzuführen. Die weitere Bearbeitung dieser Verfahren erfolgt dann nach den allgemeinen Grundsätzen für Steuerstrafverfahren.